OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050219/5/StB

Datum:
Linz, 29. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der G A, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. M B, M, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Walding vom 13.01.2022, AZ: 1-2022/KM, betreffend die Untersagung der Haltung der Hündin mit dem Rufnamen „T“ nach dem Oö. Hundehaltegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch das Alter der Hündin auf „4 Jahre“ korrigiert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Walding (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 13.01.2022, AZ 1-2022/KM, wurde G A (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) die Haltung der Hündin mit dem Rufnamen „T“ (Rasse: American Staffordshire Terrier, Farbe: dunkelbraun-weiß, Alter: 2 Jahre) gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 und Z 6 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG) untersagt. Darüber hinaus wurde die Bf verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Untersagungsbescheides der Gemeinde gegenüber nachzuweisen, dass sie nicht mehr Halter dieses Hundes ist (§ 9 Abs. 2 leg. cit.).

Begründet wurde dieser Bescheid im Wesentlichen damit, dass die Hündin am 17.11.2021 und am 22.05.2020 jeweils einen anderen Hund tödlich verletzt bzw. getötet hätte. Beim Vorfall im November 2021 wären zudem zwei Personen, beim Versuch den Hund zu befreien, verletzt worden.

Bereits mit Bescheid vom 23.06.2020 sei die verfahrensgegenständliche Hündin als auffällig eingestuft, eine generelle Maulkorb- und Leinenpflicht und die Erbringung eines erweiterten Sachkundenachweises angeordnet worden.

Aufgrund der Tatsache, dass beide Vorfälle zum Tod eines anderen Hundes geführt haben und dass der zweite Vorfall trotz der von der bB vorgeschriebenen Maßnahmen nicht verhindert werden konnten, sei die Hundehaltung zu untersagen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundliche Vertretung der Bf mit Schreiben vom 15.02.2022 fristgerecht Beschwerde. Zusammengefasst wurde diese damit begründet, dass die Verlässlichkeit der Hundehalterin nach § 5 Oö. HHG vorliege und die Bf über ausreichende Sachkunde verfüge (Ablegung der Begleithundeprüfung). Beim Vorfall im November 2021 sei die Hündin ohne Vorwarnung über einen Zaun gesprungen, der Bf könne hierbei kein subjektiver Vorwurf gemacht werden. Insgesamt liege keine Notwendigkeit der verhängten Maßnahmen vor, weshalb beantragt werde, das Verfahren einzustellen, in eventu lediglich eine Geldstrafe bzw. eine Verwarnung auszusprechen.

I.3. Mit Schreiben der bB vom 07.03.2022 legte diese die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Über Nachfrage durch den erkennenden Richter gab die Sachbearbeiterin der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung am 20.06.2022 an, dass hinsichtlich des Vorfalls vom 17.11.2021 ein rechtskräftiges Straferkenntnis der Bf nach § 15 Abs. 1 Z 2 Oö. HHG mit folgendem Tatvorwurf vorliege:

Die Bf habe es demnach unterlassen, Ihren Hund so ordnungsgemäß zu beaufsichtigen bzw. zu verwahren, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, da es dem Hund möglich war über den Gartenzaun des Objektes R zu springen und den Hund von Frau Y H in den Bauch zu beißen, dass dieser trotz Notoperation verblutete, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG).

Auf Nachfrage wurde zudem seitens der bB mit Email am 29.06.2022 ein Datenauszug aus dem Oö. Hunderegister zur verfahrensgegenständlichen Hündin übermittelt.

I.5. Weder von der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf noch von der bB wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Das erkennende Verwaltungsgericht hat somit gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Insbesondere die beiden rechtskräftigen Straferkenntnisse und der rechtskräftige Bescheid der bB vom 23.06.2020 entfalten diesbezüglich Bindungswirkung und stellen die wesentlichen Begründungen für die gegenständliche Entscheidung dar, weshalb eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf ist unbestritten Hundehalter der Hündin mit dem Rufnamen „T“ im Sinne des Oö. HHG. Diese wurde im Jahr 2018 geboren, hat die Chipnummer x, die Hundemarke Nr. x und wurde am 03.06.2020 ordnungsgemäß bei der Marktgemeinde Walding gemeldet.

II.2. Am 22.05.2020 und am 17.11.2021 kam es zu zwei Vorfällen, bei denen die Hündin nicht so beaufsichtigt, verwahrt oder geführt wurde, dass Menschen und Tiere durch diese nicht gefährdet werden.

Beim ersten Vorfall riss sich die Hündin beim Heimkommen vom Spazierengehen von der Leine los und ging sofort auf einen kleinen Hund los, welchen er tödlich verletzte. Beim zweiten Vorfall sprang die Hündin am Nebenwohnsitz der Bf in L über ein Gartentor und verbiss sich wiederum in einen anderen, vorbeigehenden Hund. Dieser verstarb ebenso an der schweren Bissverletzung.

Bezüglich dieser Vorfälle erließ die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gegenüber der Bf zwei Straferkenntnisse (datiert mit 02.11.2020 und 02.05.2022), die mittlerweile in Rechtskraft erwachsen sind.

II.3. Mit Bescheid der bB vom 23.06.2020 wurde aufgrund des ersten Vorfalls die Auffälligkeit der verfahrensgegenständlichen Hündin nach § 7 Abs. 1 Oö. HHG festgestellt und der Bf aufgetragen, binnen einer Frist von zwölf Monaten den Sachkundenachweis nach § 7 Abs. 2 leg. cit. vorzulegen. Darüber hinaus wurde nach § 8 leg. cit. eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht angeordnet. Auch dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

II.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Darüber hinaus wurden ergänzende Ermittlungen durchgeführt. Insbesondere sind die beiden Vorfälle und der Bescheid der bB vom 23.06.2020 im Rahmen der Beweiswürdigung nicht in Zweifel zu ziehen. Beide Vorfälle sind, auch verwaltungsstrafrechtlich, der Bf zuzuordnen.

Somit steht der dargestellte Verfahrensablauf inkl. der von der bB aufgezeigten Vorfälle als Sachverhalt fest. Dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den ergänzenden Ermittlungen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Oö. HHG, StF: LGBl.Nr. 147/2002, in der geltenden Fassung lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 1 Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden. (Anm. LGBl.Nr. 11/2013)

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden (§ 4 Abs. 1 oder 2) verfügen und psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nachzukommen. Auffällige Hunde dürfen überdies nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit (§ 5) gegeben ist.

(1a) Abs. 1 erster Satz gilt nicht für das Halten von Hunden im Sinn von § 6 Abs. 5 Z 2. Für das Halten von auffälligen Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen ist die erweiterte Sachkunde (§ 4 Abs. 2) nicht erforderlich. (Anm: LGBl. Nr. 124/2006)

(1b) Für jeden Hund muss eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro bestehen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein. (Anm: LGBl. Nr. 124/2006)

(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

(2a) Personen, denen die Hundehaltung eines Hundes untersagt wurde, dürfen diesen nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen. (Anm: LGBl. Nr. 113/2015)

§ 8 Örtliches Hundehalteverbot und sonstige behördliche Anordnungen

(1) Die Gemeinde hat die Hundehaltung in Gebäuden oder Wohnungen einschließlich deren Nebenräume (zB Keller- und Dachbodenräume) oder auf anderen bestimmten Grundflächen (zB Betriebsgelände) mit Bescheid zu untersagen, wenn durch die Hundehaltung andere Personen gefährdet oder über das örtlich zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Dieses Hundehalteverbot kann unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund bzw. die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen.

(2) Sofern der Gefährdung oder Belästigung gemäß Abs. 1 mit gelinderen Mitteln wirksam begegnet werden kann, hat die Gemeinde im Sinn der Verhältnismäßigkeit sonstige Anordnungen, wie zB eine Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Hunde oder den Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2, bescheidmäßig zu treffen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß

§ 9 Untersagung der Hundehaltung

(1) Die Gemeinde hat dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. der Hundehalter oder die Hundehalterin trotz rechtskräftiger Bestrafung gemäß § 15 Abs. 1 Z 1a den Nachweis nicht erbringt, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder
2. sich herausstellt, dass kein Versicherungsschutz gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder
3. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 5 nicht besitzt, oder
4. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes den Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 nicht fristgerecht erbringt, oder
5. Anordnungen gemäß § 8 nicht ausreichen, um die unzumutbare Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen, oder

6. der Halter oder die Halterin – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.
(Anm.: LGBl. Nr. 124/2006, 75/2021)

(2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin, dem oder der die Haltung eines Hundes untersagt wurde, hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides der Gemeinde gegenüber nachzuweisen, dass er oder sie nicht mehr Halter oder Halterin des Hundes ist. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021) […] “

III.2. Die beiden von der Bf auch zugestandenen Vorfälle vom 22.05.2020 und 17.11.2021 entfalten aufgrund der Rechtskraft der Straferkenntnisse für das erkennende Gericht Bindungswirkung, auch hinsichtlich der diesbezüglichen Verantwortlichkeit der Bf als Hundehalterin. Ein mangelndes Verschulden – wie in der Beschwerde angeführt – kann somit im aktuellen Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden.

Auch der Bescheid vom 23.06.2020, worin seitens der bB behördliche Anordnungen nach § 8 Oö. HHG vorgeschrieben wurden, ist in Rechtskraft erwachsen. Die generelle Leinen- und Maulkorbpflicht wird vom erkennenden Gericht gegenüber der ex lege bestehenden Leinen- und Maulkorbpflicht für auffällige Hunde (§ 6 Abs. 1a leg. cit.) als örtlich weitreichender ausgelegt (arg „generelle“ Maulkorb- und Leinenpflicht). Daher gilt diese auch über öffentliche Orte im Ortsgebiet hinaus. Dennoch kam es zu dem zweiten tödlichen Vorfall am 17.11.2021.

III.3. Somit liegen für das erkennende Gericht die Voraussetzungen der Untersagung nach § 9 Abs. 1 Z 5 leg. cit. vor. Die bescheidmäßigen Anordnungen der bB vom 23.06.2020 nach § 8 leg. cit. (generelle Leinen- und Maulkorbpflicht) reichten nicht aus, um den zweiten Vorfall zu verhindern. Dies steht unbestritten als Tatsache fest.

Zum anderen sind die beiden tödlichen Vorfälle als grobe Verstöße gegen die aus dem Oö. HHG erwachsenen Verpflichtungen der Hundehalterin zu werten. Dieses Landesgesetz bezweckt nach § 1 Abs. 1 leg. cit. die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden. Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 2 leg. cit.)

Die bereits als auffällig festgestellte und einer generellen Leinen- und Maulkorbpflicht unterworfene Hündin hat nochmals am 17.11.2021 einen anderen Hund tödlich verletzt, wonach die bB zu Recht nach § 9 Abs.1 Z 6 leg. cit.im

Rahmen einer auf die Bf bezugnehmenden Prognoseentscheidung davon ausgegangen ist, dass diese als Hundehalterin nicht mehr der Lage scheint, Gefährdungen oder Belästigungen durch die Hündin verhindern zu können. Die in der Beschwerde angeführte und vorliegende Verlässlichkeit der Bf nach § 5 leg cit. ist hierbei nicht eigens zu berücksichtigen.

Da es sich hierbei um ein Administrativverfahren handelt, konnte auch nicht – wie in der Beschwerde beantragt – mit einer Geldstrafe oder einer Ermahnung vorgegangen werden. Das unrichtige Alter der Hündin war entsprechend zu korrigieren.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch wenn – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung zu § 9 Abs. 1 Z 5 und 6 Oö. HHG vom Verwaltungsgerichtshof existiert, sind die im vorliegenden Erkenntnis zu lösenden Rechtsfragen (inbs. jener nach den der Untersagung zugrundeliegenden Sachverhalten) nicht verallgemeinerungsfähig und somit einzelfallbezogen zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha